

08.10.2013

Antrag

der Fraktion der CDU

Landesregierung muss für kommunale Verteilungsgerechtigkeit bei den Bundesmitteln des Bildungs- und Teilhabepakets sorgen

I. Der Landtag stellt fest:

Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2011 neue Möglichkeiten zur frühzeitigen Förderung von Kindern geschaffen. Die Kommunen sind Träger des Bildungs- und Teilhabepakets.

Für die finanzielle Mehrbelastung der Kommunen wurde mit dem Bund ein Ausgleich in Form der Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung vereinbart. (Auch die indirekte Finanzierung ermöglicht es, dass ein vollständiger Ausgleich der Kosten der Kommunen erfolgt.)

Die Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets über eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 6 Satz 1 SGB II wurde per Verordnung der Bundesregierung vom 21. August 2013 für das laufende Jahr 2013 rückwirkend und für das Jahr 2014 neu geregelt. Die Bundesverordnung legt nun auf der Grundlage der gemeldeten Gesamtausgaben für das BuT im Verhältnis zu den Kosten der Unterkunft und Heizung einen bundesdurchschnittlichen Wert von 3,3 Prozentpunkten fest. Durch länderspezifisch festgelegte Abweichungen vom Durchschnittswert erfolgt in Nordrhein-Westfalen eine Abrechnung über eine 3,4 Prozent erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Die jährliche Revision dient dem Ziel eines vollständigen finanziellen Ausgleichs der Ausgaben der Kommunen für das Bildungs- und Teilhabepaket.

Derzeit leitet das Land Nordrhein-Westfalen die Mittel für das Bildungs- und Teilhabepaket pauschal über die erhöhten Kosten der Unterkunft und Heizung an die kreisfreien Städte und Kreise weiter. Dies führt teilweise allerdings zu einer ungerechten Verteilung innerhalb der Kommunen.

Kommunen die eine hohe Ausschöpfung der BuT-Mittel erreichen und mit den tatsächlichen Ausgaben höher liegen als die pauschale Beteiligungsquote rechnerisch ergibt, haben

Datum des Originals: 08.10.2013/Ausgegeben: 08.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

erhebliche finanzielle Nachteile. Deutlich wird dies anhand des Vergleichs der Abrechnung des BuT im Jahr 2012. Laut Antwort der Landesregierung auf eine kleine Anfrage (Drs. 16/3659) wurden im Jahr 2012 rund 190 Mio. Euro erstattet, wogegen tatsächlich für das Bildungs- und Teilhabepaket nur knapp 120 Millionen Euro abgerufen wurden. Gleichzeitig haben aber die Kreise Gütersloh, Herford oder Borken höhere Ausgaben für das BuT, als Ihnen an Landeserstattung ausgeglichen wird. Andere Kommunen profitieren in der Weise, dass die Mittel durch die pauschale Weiterleitung erheblich höher sind, als die tatsächlichen BuT-Ausgaben.

Dies ergibt sich, neben der unterschiedlich erfolgreichen Hinwirkungspflicht seitens der Kommunen, aus der Berechnung der Quote auf Grundlage der Kosten für Unterkunft und Heizung, die anhand der Zahl der Bedarfsgemeinschaften festgestellt werden. Für eine gerechte Verteilung der Gelder aus dem BuT muss hier die Anzahl der berechtigten Kinder in den Bedarfsgemeinschaften mit berücksichtigt werden.

Eine an den tatsächlichen Ausgaben orientierte landesinterne Verteilung ist, entgegen den Ausführungen der Landesregierung in der Antwort auf eine KA der CDU-Landtagsfraktion (Drs.16/3659) möglich. Dem Land steht die Möglichkeit einer entsprechenden Verteilung im Verhältnis zu den Kommunen offen.

Die jährliche Anpassung des Bundesanteils dient gerade dazu, eine bedarfsgerechte Finanzausstattung durch eine Spitzabrechnung zu gewährleisten und Mehr- und Minderausgaben nachträglich auszugleichen. Aufgrund der tatsächlichen Kostenerstattung des Bundes gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen besteht auch im Verhältnis des Landes zu seinen Kommunen die Möglichkeit der kommunalscharfen Spitzabrechnung. Im Jahr 2012 summierten sich die kommunalen Ausgaben für das BuT auf 120 Mio. Euro, während das Land vom Bund 190 Mio. Euro erstattet bekam. Damit widersprechen die tatsächlichen Zahlen den Angaben des Ministers für Arbeit, Soziales und Integration in der o.g. Antwort auf eine kleine Anfrage. Weil eine vollständige Erstattung der Kosten für das BuT-Paket durch den Bund gewährleistet ist, ist eine kommunalspezifische und gerechte Abrechnung der BuT Kosten in Nordrhein-Westfalen möglich.

Verteilungsgerechtigkeit muss auch landesintern gewährleistet werden, und die Bundesmittel für das Bildungs- und Teilhabepaket müssen entsprechend der Ist-Ausgaben auf die Kommunen verteilt werden. Dies ist bereits heute in Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern gängige Praxis.

II.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. für Verteilungsgerechtigkeit bei der Finanzierung des BuT innerhalb der nordrhein-westfälischen Kommunen zu sorgen
2. eine vollständige Kompensation der kommunalen Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket durch eine Spitzabrechnung zu gewährleisten,
3. regionale Unterschiede bei den Ausgaben für das BuT zu berücksichtigen

4. landesgesetzlich eine kommunal differenzierte – kommunalscharfe – Abrechnung der Mittel für das Bildungs- und Teilhabepaket durch eine entsprechende Änderung des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum SGB II zu gewährleisten.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
André Kuper
Peter Preuß
Norbert Post

und Fraktion